



Prof. Dr. Thomas Lobinger • Friedrich-Ebert-Anlage 6-10 • 69117 Heidelberg

Juristische Fakultät
Institut für Bürgerliches Recht,
Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

An das Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz, Abteilung R,
den Deutschen Bundestag (Rechtsausschuss),
den Deutschen Bundesrat (Rechtsausschuss) sowie
den rechtspolitischen Sprecher der CDU/CSU Fraktion

Professor Dr. Thomas Lobinger,
Direktor

Friedrich-Ebert-Anlage 6 - 10
D-69117 Heidelberg
Dienstzimmer: R. 121
Tel.: ++49 (0)6221 54 7717
Fax: ++49 (0)6221 54 7710
E-Mail: lobinger@jurs.uni-heidelberg.de

Heidelberg, den 09.03.2021

Abschaffung der Gesamtnote in der Ersten Juristischen Prüfung - Unterstützung des offenen Briefes von Prof. Heese, Regensburg –

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem offenen Brief des Kollegen Heese aus Regensburg kann man nur beipflichten. Er spiegelt eine verbreitete Ansicht unter den Kolleginnen und Kollegen an allen Juristischen Fakultäten, die in der Sache wohl begründet ist:

Rechtlicher Ausgangspunkt: Für die Erste Juristische Prüfung, die neben dem Vorbereitungsdienst und der Zweiten Juristischen Staatsprüfung Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung zum Richteramt ist, bestimmt § 5 d Abs. 1 S. 2 DRiG: „Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten“. Dies ist unerlässlich, um dem von Art. 33 Abs. 2 GG vorgegebenen Prinzip der Bestenauslese bei der Berufung von Richtern (und auch Beamten) gerecht zu werden.

Tatsächlicher Befund: Seit die Erste Juristische Staatsprüfung im Jahr 2003 durch die Erste Juristische Prüfung abgelöst wurde, die sich aus einer Staatsprüfung (70% der Gesamtnote) und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung (30% der Gesamtnote) zusammensetzt, hat sich gezeigt, dass die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung den Anforderungen von § 5 d Abs. 1 S. 2 DRiG und damit auch den Anforderungen von Art. 33 Abs. 2 GG nicht annähernd gerecht wird. Die Prüfungsanforderungen und die Leistungsbewertungen an den einzelnen Universitäten divergieren erheblich und diskreditieren damit die Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung als einen angemessenen und sachgerechten Vergleichsmaßstab für die Bestenauslese bei der Berufung von Richtern und Beamten.

Die erheblichen Unterschiede bei den Prüfungsanforderungen und Leistungsbeurteilungen in den einzelnen universitären Prüfungen sind sowohl in den Übersichten des Deutschen Juristenfakultätentages (DJFT) (<https://www.djft.de/statistiken/>) als auch im KOA-Bericht 2016, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, S. 36 ff. eindrucksvoll dokumentiert. Die Unterschiede betreffen sowohl die Prüfungsinhalte als auch die Prüfungsarten und die konkreten Prüfungsanforderungen (Klausur mit gesamtem Prüfungsstoff entsprechen einer Examensklausur/Vorlesungsabschlussklausuren/häusliche Arbeit als Falllösung/häusliche Arbeit als Seminararbeit – anonymisiert oder nicht anonymisiert, 4 Wochen, 6 Wochen, max. 30 Seiten, bis zu 70 Seiten etc./mündliche Prüfung als Fachprüfung, als reine Verteidigung der Seminarthesen, als Gesamtprüfung über den Stoff des SPB etc.).

Als deutlichsten Spiegel der fehlenden Gleichwertigkeit der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung kann man dabei die erheblichen Divergenzen in den Ergebnissen ansehen. Auch sie sind eindrucksvoll im KOA-Bericht 2016 dokumentiert (Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, S. 44 ff.). Dabei ist wesentlich, dass nicht nur die universitären Schwerpunktbereichsprüfungen in toto exorbitant besser ausfallen als die staatlichen Pflichtfachprüfungen, sondern dass es in diesem Punkt vor allem auch erhebliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Universitäten gibt, was wiederum v.a. auf ganz unterschiedliche Prüfungsanforderungen hinweist.

Die diskreditierende Wirkung dieses Befundes für die Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung ist allgemein bekannt: In der Rechtsanwaltschaft und der freien Wirtschaft wird das Ergebnis der Universitätsprüfung bei Einstellungsentscheidungen regelmäßig nicht berücksichtigt bzw. erst dann, wenn die Staatsnote „stimmt“. Selbst die Juristischen Fakultäten legen bei ihren Entscheidungen über die Zulassung zur Promotion vorrangig Wert auf die Staatsprüfung. Dies erfolgt z.T. sogar explizit in den Promotionsordnungen (so etwa Erlangen, Heidelberg, Passau, Regensburg und Tübingen) und darf i.Ü. als Praxis der Promotionsausschüsse vermutet werden. Aber auch unter den Absolventen besteht in diesem Punkt erhebliche Unzufriedenheit, Zitat KOA-Bericht 2017, Teilbericht Schwerpunktbereich, S. 15 f. (mit Nachw. für die entsprechenden Absolventenbefragungen): *„Auf Seiten der Studierenden wird der Vergleichbarkeit höchste Bedeutung beigemessen: 74 % der befragten Absolventinnen und Absolventen stimmten der Aussage zu, dass Prüfungen vergleichbar sein müssen, 78,2 % meinten gar, dass nur unter dieser Voraussetzung eine Aufnahme in die Gesamtnote erfolgen dürfte, dies aber nach Ansicht von 77 % zurzeit nicht – nicht einmal an der eigenen Universität – der Fall sei.“*

Handlungsbedarf: Dass der skizzierte tatsächliche Befund dringenden Handlungsbedarf mit Blick auf die Kriterien für die Berufung von Richtern und Beamten erzeugt, liegt auf der Hand. Die vom DRiG vorgegebene Gesamtnote in der Ersten Juristischen Prüfung ist für eine nach Art. 33 Abs. 2 GG geforderte Bestenauslese ungeeignet, weil ihr im Umfang von 30% insoweit ein solider, mit

den 70% der Staatsprüfung annähernd vergleichbarer Aussagewert fehlt. Zur Wiederannäherung von Rechtslage und Lebenswirklichkeit muss deshalb entweder die Gesamtnotenbildung aufgegeben oder aber die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung deutlich stärker vereinheitlicht und reglementiert werden.

Bewertung des JuMiKo-Beschlusses und der Forderung des Bundesrats:

JuMiKo und Bundesrat haben sich dafür entschieden, die notwendige Wiederannäherung von Rechtslage und Lebenswirklichkeit dadurch zu bewerkstelligen, dass die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zwar als Teil der Ersten Juristischen Prüfung erhalten bleibt, künftig aber keine Gesamtnotenbildung mehr vorgesehen werden soll. So wird es im Rahmen der Bestenauslese möglich, der Staatsnote entscheidende und der Schwerpunktbereichsnote lediglich noch ergänzende Bedeutung beizumessen und dabei auch Schwerpunktbereichsnoten entsprechend den ihnen jeweils zugrundeliegenden Prüfungsanforderungen unterschiedlich zu gewichten.

JuMiKo und Bundesrat entsprechen mit diesem Weg dem Petitum des DJFT, dass die Ausgestaltung der Prüfung im Schwerpunktbereich angesichts der Freiheit von Forschung und Lehre Sache der Fakultäten bleiben muss (s. <https://www.djft.de/themen/>, Positionen/Koordinierung der Juristenausbildung Nr. 4). Denn sie können so auf die andernfalls unabdingbaren Reglementierungen zur Vereinheitlichung der Prüfungen in den Schwerpunktbereichen verzichten und damit auch das Schwerpunktbereichsstudium und die Schwerpunktbereichsprüfung als solche bewahren. Die andernfalls notwendigen Reglementierungen müssten sowohl die inhaltlichen als auch die prüfungsrechtlichen Freiräume der Fakultäten in einer Weise beschneiden, die sich mit der Idee des Schwerpunktbereichsstudiums, Raum für Profilbildungen und inhaltlich möglichst ungebundene wissenschaftliche Vertiefungen zu schaffen, nicht vertragen. Mit dem von JuMiKo und Bundesrat verfolgten Weg wird somit insgesamt ein angemessener Ausgleich zwischen den Anforderungen von Art. 33 Abs. 2 GG einerseits und der Freiheit von Forschung und Lehre in den Fakultäten andererseits hergestellt.

Verbreitete Einwände:

Verminderung der Attraktivität des Schwerpunktbereichsstudiums. Dieser Einwand kann von vornherein nicht durchschlagen, weil der Attraktivität des Schwerpunktbereichsstudiums kein Selbstwert zukommt und als – durchaus nachvollziehbares – Interesse der entsprechenden Fachvertreter keinesfalls einen höheren Wert als das mit dem Reformanliegen verfolgte Ziel einer besseren Wahrung der Vorgaben von Art. 33 Abs. 2 GG haben kann. Es kommt hinzu, dass die Universitäten keineswegs auf eine Gesamtnotenbildung angewiesen sind, um das Schwerpunktbereichsstudium attraktiv zu halten. Zunächst dürfen Sie auf das Interesse motivierter Studierender bauen, bei späteren Bewerbungen nicht nur ein gutes Zeugnis in der Staatsprüfung, sondern auch in der Universitätsprüfung vorweisen zu können. Sodann sind sie nach den Landeshochschulgesetzen regelmäßig in der Lage, auf der Grundlage der Prüfungen in der Ersten

Juristischen Prüfung auch selbst zu graduieren (Diplom-Jurist; Magister) und hierbei nach einem angemessenen Schlüssel eine Gesamtnote zu bilden. Nicht zuletzt können auch die Promotionsordnungen so ausgestaltet werden, dass für die Promotionszulassung eine Gesamtpunktzahl aus Staatsprüfung und Universitätsprüfung nach einem vorgegebenen angemessenen Schlüssel vorzuweisen ist.

Verminderung der Wissenschaftlichkeit des Studiums. Sieht man das Schwerpunktbereichsstudium als einen Ort vertiefter Wissenschaftlichkeit im Studium an, kann dieser Ort mit dem von JuMiKo und Bundesrat beschrittenen Weg gerade erhalten bleiben. Bei einer andernfalls erforderlichen stärkeren Reglementierung der Prüfungsinhalte und –anforderungen wäre dies nicht mehr der Fall (s.o.). Dass die Wahrung der Wissenschaftlichkeit des Studiums darüber hinaus eine Kombination aus Gesamtnotenbildung und möglichst großer Freiheit der Universitäten bei der inhaltlichen und prüfungsrechtlichen Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung erfordern sollte, ist nicht zu sehen. Die Wissenschaftlichkeit des Jurastudiums beschränkt sich nicht auf die Schwerpunktbereiche, sondern erstreckt sich in gleicher Weise auf die Kern- und Pflichtfächer. Darüber hinaus muss aber auch schon die Vorstellung, das Interesse an wissenschaftlicher Vertiefung speziell dadurch zu befördern, dass man eine Verbesserung der Examensnote in Aussicht stellt, befremden. Wissenschaftliche Vertiefung gelingt nur dort, wo dem ein intrinsisches Interesse zugrunde liegt. Aufgabe der Universitäten ist deshalb nicht die Implementierung und Verteidigung künstlicher Belohnungssysteme, sondern bei Ihren Studierenden bislang noch unentdeckte intrinsische Interessen durch interessante inhaltliche Angebote und spannende Lehrveranstaltungen zu wecken. Dass die Universitäten dies auch leisten können, sollte dem Selbstverständnis jedes Hochschullehrers entsprechen. Die Juristischen Fakultäten brauchen zweifellos eine bessere und verlässlichere staatliche Finanzierung. Eine sachwidrige Subventionierung durch die Bildung einer Einheitsnote in der Ersten Juristischen Prüfung brauchen sie dagegen nicht!

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Thomas Lobinger)